



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 30. Juni 2020 ek
Versandt am - **2. JULI 2020**

Gesetzgebung

Revision der Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen (BGS 841.712)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008 (BGS 841.7),

beschliesst:

1. Der Entwurf der Änderung der Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen vom 15. März 2011 (BGS 841.712) im Anhang wird in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung bei den Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegendem Verzeichnis vom 7. Juli 2020 bis 19. Oktober 2020 in Vernehmlassung zu geben;
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
 - Gesundheitsdirektion (Vollzug) (info.gd@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Baar gelangte im Januar 2017 an den Regierungsrat mit der Bitte, die Höhe der Ergänzungsleistungen für einen Pflegeheimaufenthalt anzupassen, namentlich bei Aufhalten in einer Abteilung mit einem spezialisierten Angebot, die sich nicht mit Ergänzungsleistungen finanzieren liessen, da diese zu tief seien.

Die zuständigen Direktionen trafen sich daraufhin mit Vertretern der Gemeinden und beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Problemanalyse einzusetzen. Die Arbeitsgruppe wurde von den Gemeinden eingesetzt und geleitet und war zwischen Mai 2018 und Mai 2019 tätig. Von Seiten des Kantons nahmen an den Sitzungen jeweils die Generalsekretärin der Gesundheitsdirektion sowie ein Vertreter aus dem Rechtsdienst der Ausgleichskasse in beratender Funktion teil. Das Resultat der Analyse der Finanzierung der Langzeitpflege im Kanton Zug wurde im Bericht der Arbeitsgruppe vom Mai 2019 festgehalten.

2. Rechtliche Grundlagen: Ergänzungsleistungen beim Wohnen im Pflegeheim

Personen im AHV-Alter und Personen, die Leistungen aus der Invalidenversicherung beziehen, und in einem Heim wohnen, werden bei Bedarf mit Ergänzungsleistungen unterstützt. Welche Ausgaben dabei angerechnet werden können, wird grundsätzlich im Bundesrecht geregelt.

2.1. Bundesrechtliche Vorgaben

Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) listet die Ausgaben auf, die bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, anerkannt und damit bei Bedarf über die Ergänzungsleistungen finanziert werden. Neben den Ausgaben für den persönlichen Bedarf gehört dazu die Tagestaxe, die das Heim in Rechnung stellt. Das Bundesrecht räumt den Kantonen dabei explizit das Recht ein, die Höhe der zu berücksichtigenden Kosten bei der Tagestaxe zu begrenzen.

Betreffend Begrenzung des Maximalbetrags der anrechenbaren Kosten bei der Tagestaxe wurde auf Bundesebene 2011 im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung eine wesentliche Neuerung eingeführt: Pflegebedürftige Personen, die in einem Heim wohnen, dürfen in der Regel nicht wegen des Heimaufenthalts von der Sozialhilfe abhängig werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Um Sozialhilfe-Abhängigkeit zu vermeiden, müssen die Kantone die Kostenbegrenzung demnach so ansetzen, dass die Taxen für die Pension und die Betreuung inklusive Kostenanteil an der Pflege, welche die Heimbewohnerinnen und -bewohner selbst zu tragen haben, durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden.

2.2. Umsetzung im Kanton Zug

Der Kantonsrat passte aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Jahr 2011 die Anspruchsberechtigung für Ergänzungsleistungen bei einem Aufenthalt im Pflegeheim an.¹ Die Kompetenz zur Festlegung der maximal anrechenbaren Kosten für die Tagestaxen bei einem Heimaufenthalt (im Folgenden: EL-Heimtaxen) wurde dem Regierungsrat übertragen. Bei der Festlegung der Höhe der zu berücksichtigenden Kosten hat der Regierungsrat von Gesetzes wegen einen Rahmen von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (2011: 19 050 Franken) zu beachten (§ 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; EG ELG, BGS 841.7).

¹ Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) (Anpassung an die Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes) (Vorlage Nr. 1941.1).

Die daraus resultierenden maximalen Tagesansätze sollen gemäss Auftrag des Kantonsrats den Aufenthalt in einem Standardzimmer in einem Pflegeheim im Kanton Zug sowie die von der betreffenden Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege finanzieren. Der Regierungsrat erliess daraufhin die Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen vom 15. März 2011 (BGS 841.712), wobei er sich bei der maximalen Höhe der EL-Heimtaxen an den damals geltenden Betreuungs- und Pensionstaxen in den Zuger Pflegeheimen orientierte. Im Übrigen wurde 2011 festgehalten, dass die Auswirkungen des Systems bei der Neuregelung noch nicht absehbar seien.

Heute lässt sich feststellen, dass nicht mehr alle Zimmer in den Pflegeheimen mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können, da die Taxen der Zuger Pflegeheime seit 2011 aus folgenden Gründen angestiegen sind: Einerseits wurden im Jahr 2011 noch nicht bei allen Pflegeheimen die Anlagekosten als Vollkosten ausgewiesen, andererseits führte die Lohnentwicklung und die Professionalisierung in den Pflegeheimen zu höheren Kosten.

3. Taxen der Zuger Pflegeheime

Die Standortgemeinden vereinbaren mit den Pflegeheimen die Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxen (§ 7a Abs. 3 Bst. c Spitalgesetz [BGS 826.11]); dabei hat die Taxberechnung im ganzen Kanton einheitlich zu erfolgen und sich an den Kosten zu orientieren (§ 7a Abs. 1 Spitalgesetz). Im Weiteren legen die Gemeinden gestützt auf § 7a Abs. 2 Satz 2 Spitalgesetz die Höhe der Patientenbeteiligung an den Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) einheitlich für das Kantonsgebiet fest.

Die Gemeinden legten die Höhe des Eigenanteils an den Pflegeleistungen auf 10 Prozent des Beitrages fest, der von den Krankenversicherungen bezahlt wird. Damit bezahlen Pflegebedürftige in einem Pflegeheim pro Tag zwischen 0.96 Franken (Pflegestufe 1) und 11.52 Franken (Pflegestufe 12) an die Leistungen der erbrachten Pflege (Stand 2020). Die sogenannten Restkosten der Pflege, die weder durch die Krankenversicherer noch über den Eigenanteil der Pflegebedürftigen oder Dritten gedeckt sind, finanzieren die Gemeinden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Spitalgesetz).

Dem gesetzlichen Auftrag der einheitlichen Taxberechnung (§ 7a Abs. 1 Spitalgesetz) kamen die Gemeinden im Jahr 2016 mit der Einführung eines sogenannten «Taxtools» nach. Dieses berechnet basierend auf dem jeweiligen Budget des Pflegeheims nach vorgegebenen Regeln die Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxen. Bei der Einführung des «Taxtools» entschieden die Gemeinden, dass in der Kostenberechnung die Vollkosten (analog Spitalfinanzierung) abgebildet werden sollen. Dies im Wissen darum, dass es aufgrund der Anrechnung der Anlagekosten bei einigen Pflegeheimen zu grösseren Taxveränderungen (v. a. bei den Pensionstaxen) kommen würde. Die Förderung des Wettbewerbs unter den Pflegeheimen und die damit erwartete kostendämpfende Wirkung wurden höher gewichtet als der einmalige Anstieg der Pensionstaxen.

In der Folge stellte sich jedoch heraus, dass sich die Pflegebedürftigen, die stationäre Pflege beanspruchen müssen, sich bei der Wahl des Pflegeheims nicht primär an der Höhe der Taxen orientieren, sondern dass andere Kriterien wie zum Beispiel Nähe zum bisherigen Wohnort oder zu engen Verwandten im Vordergrund stehen. Dadurch blieb die potentiell kostendämpfende Wirkung eines erhöhten (Preis-)Wettbewerbs unter den Pflegeheimen aus.

4. Höhe der Ergänzungsleistungen bei einem Pflegeheimaufenthalt

Obwohl die Preise für den Aufenthalt in einem Pflegeheim seit der Einführung der Vollkostenrechnung 2016 gestiegen sind, stehen über den ganzen Kanton gesehen ausreichend Betten zur Verfügung, die mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Allerdings stieg seit 2016 die Anzahl der Pflegebetten in der allgemeinen Langzeitpflege, die nicht (mehr) mit den vom Regierungsrat im Jahr 2011 festgelegten EL-Heimtaxen finanziert werden können; dies betrifft insbesondere die teuersten Einzelzimmer in sechs Pflegeheimen. Nach Einführung der Vollkostenrechnung seit 2016 zeigt sich jedoch eine Stabilisierung der Pensionstaxen.

Die teuersten Pflegeheime (PZ Baar und PZ Ennetsee) senken bei Bedarf die Pensionspreise für EL-Bezügerinnen und -bezüger, damit diese trotzdem ins Pflegeheim aufgenommen werden können. Im Übrigen stehen gemäss § 4 Abs. 2 Satz 3 Spitalgesetz auch die Gemeinden in der Pflicht: sie haben mit eigenen Beiträgen dafür zu sorgen, dass die Pensions- und Betreuungstaxen für die pflegebedürftigen Personen finanziell tragbar sind (Sozialverträglichkeit).

Die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe setzte sich in ihrer Analyse der Pflegefinanzierung im Kanton Zug auch mit der Begrenzung der anrechenbaren Kosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen bei einem Pflegeheimaufenthalt auseinander. Sie kam dabei zum Schluss, dass die aktuell gültige maximale EL-Heimtaxe für die *allgemeine* Langzeitpflege beizubehalten sei (Ziff. 5.7 Schlussbericht): Erfahrungsgemäss wirke ein Kostendach bei den EL-Heimtaxen kostendämpfend – sowohl die Pflegeheime als auch die für die Verhandlung zuständigen Standortgemeinden orientierten sich an ihnen. Ausserdem reichten gemäss Auskunft der Ausgleichskasse die aktuell geltenden maximalen EL-Heimtaxen nur in den seltensten Fällen nicht aus, um die Kosten eines Pflegeheimaufenthalts mit den Ergänzungsleistungen zu decken.

5. Spezialisierte Langzeitpflege im Pflegeheim

Ausgangslage

Anders als in der allgemeinen Langzeitpflege sind die Gemeinden seit 2012 verpflichtet, die Leistungsaufträge für die spezialisierte Langzeitpflegeversorgung *gemeinsam* festzulegen und die Höhe der Abgeltungen zu bestimmen (§ 7a Abs. 2 Satz 1 Spitalgesetz). Die Gemeinden sind diesem Auftrag nachgekommen und haben mit der «Konferenz für Langzeitpflege der Zuger Gemeinden» und der zugehörigen Kommission Strukturen geschaffen, um die nötigen Entscheide zu treffen. Die Aufträge für die spezialisierte Langzeitpflege umfassen aktuell Leistungen wie die Akut- und Übergangspflege, Slow Stream Überbrückungspflege, Palliativpflege, Tages- und Nachtstrukturen sowie eine gerontopsychiatrische Abteilung im Pflegezentrum Frauensteinmatt und die Abteilung für «Junge pflege- und betreuungsbedürftige Menschen (JPM)» im Pflegezentrum Baar. Lediglich in den zwei letztgenannten Angeboten wohnen pflegebedürftige Personen über längere Zeit in einem Pflegeheim und sind konkret von der Kostenbegrenzung bei den Ergänzungsleistungen bei einem Heimaufenthalt betroffen.

In der *gerontopsychiatrischen Abteilung im Pflegezentrum Frauensteinmatt* werden – in der Regel ältere – Personen mit einer psychiatrischen Erkrankung gepflegt und betreut, die aufgrund ihrer ausgeprägten Krankheitssymptome in einer anderen Institution nicht (mehr) tragbar sind und ärztlich und pflegerisch eng begleitet werden müssen. Die pflegerische Betreuung der psychiatrisch erkrankten Menschen ist zeitaufwändig und erfordert aufgrund der Krankheitssymptome höher qualifiziertes Personal als in der allgemeinen Langzeitpflege.² Entsprechend sind die Pflege- und Betreuungskosten in dieser Abteilung deutlich höher. So ist die Betreuungstaxe in dieser Abteilung mehr als doppelt so hoch als in der allgemeinen Langzeitpflege (Fr. 80.90 vs. max. Fr. 34.90 pro Tag [Stand 2020]) und kann deshalb nicht mit den heute geltenden

² In der heutigen stationären Akut-Psychiatrie bestehen seit bald einem Jahrzehnt für Langzeitaufenthalte keine Angebote mehr, weshalb in den Pflegeheimen entsprechende Angebote aufgebaut wurden.

maximalen EL-Heimtaxen finanziert werden. Für die (ebenfalls) erhöhten Kosten in der Pflege kommen die Gemeinden im Rahmen der Restfinanzierung vollumfänglich auf. Um die Versorgung von psychiatrisch erkrankten, langzeitpflegebedürftigen Personen sicher zu stellen, haben die Gemeinden bis anhin auch die nicht durch die Ergänzungsleistungen gedeckten Betreuungskosten übernommen.

In der *Abteilung für Junge pflege- und betreuungsbedürftige Menschen (JPM) im Pflegezentrum Baar* wohnen – in der Regel jüngere – Personen, die aufgrund einer mittelschweren bis schweren physischen Beeinträchtigung auf eine spezifische medizinische Pflege und Betreuung angewiesen sind. Diesen Personen stehen grössere Einzelzimmer mit einem Ausbaustandard zur Verfügung, welcher der langjährigen Wohnsituation gerecht wird. Die Zimmer sind ausserdem mit einer geeigneten technischen Infrastruktur (Umweltsteuerungssystem JAMES) ausgestattet, um die Selbständigkeit zu fördern. Ebenso verfügt die Abteilung über einen gemeinsamen, offenen Wohn- und Essbereich sowie eine Terrasse. Der erhöhte Raumbedarf und die zusätzlichen Infrastrukturkosten schlagen sich in einer im Vergleich zu anderen Zimmern im Pflegezentrum Baar erhöhten Pensionstaxe nieder (Fr. 188.– vs. max. Fr. 172.– pro Tag [Stand 2020]). Dieser Tatsache wurde bereits bei der Entstehung der Verordnung über die maximalen EL-Heimtaxen Rechnung getragen, indem für diese Pflegebedürftigen eine höhere Limite für die Ergänzungsleistungen gilt (§ 1 Abs. 1 Bst. f der Verordnung). Mit der Einführung der Vollkostenrechnung reicht diese Limite jedoch in der Zwischenzeit auch nicht mehr aus, um die Aufenthaltskosten zu decken.

6. Handlungsbedarf

Die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe stellte in ihrer Analyse keine grösseren Lücken in der Finanzierung der Langzeitpflege im Kanton Zug fest und stufte insbesondere die Höhe der aktuellen Ergänzungsleistungen – mit Ausnahme für die spezialisierte Langzeitpflege – als genügend ein. Gleichzeitig schlägt sie jedoch einen Systemwechsel bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten für die EL-Heimtaxen vor.

6.1. Allgemeine Langzeitpflege

Basierend auf den Ausführungen in Ziff. 4 ist das bestehende Kostendach bei der allgemeinen Langzeitpflege bei den Ergänzungsleistungen beizubehalten. Diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf.

Neu werden hingegen für die Berechnung der EL-Heimtaxe die Pensions- und Betreuungstaxen in eine Kategorie «Aufenthalt» zusammengefasst, während der effektiv bezahlte Eigenanteil an den Pflegekosten separat vergütet wird. Im bisherigen System stieg die EL-Heimtaxe in vier Schritten an (vgl. § 1 Abs. 1 Bst. a–e Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen). Dieses System führt dazu, dass den EL-Bezüglerinnen und -bezügern je nach Ausmass der Pflegebedürftigkeit unterschiedlich viel für die Finanzierung des Zimmers und der Betreuung übrig bleibt: So bleibt einer pflegebedürftigen Person in der Pflegestufe 3 bei einer maximalen EL-Heimtaxe von 186 Franken für Pension und Betreuung Fr. 183.30 übrig, während in der Pflegestufe 10 bei einer maximalen EL-Heimtaxe von Fr. 197.70 Fr. 188.70 – also Fr. 5.40 pro Tag mehr – zur Verfügung stehen (Fr. 2.70 bzw. Fr. 9.00 werden jeweils für die Finanzierung des Eigenanteils an der Pflege benötigt). Diese Ungleichbehandlung wird mit dem Systemwechsel behoben.

Um das Kostendach in der gleichen Höhe wie bisher beizubehalten und den Systemwechsel kostenneutral zu gestalten, wird für die Bestimmung der Höhe der Aufenthaltstaxe der Mittelwert (gerundet) der im heutigen System für den Aufenthalt zur Verfügung stehenden EL-Beiträge herangezogen. Damit beträgt die neu geschaffene Aufenthaltstaxe 185 Franken.

Um zu vermeiden, dass eine pflegebedürftige Person, die sich bereits in einem Pflegeheim befindet, mit der Einführung der neuen Berechnungsart einen Nachteil erleidet, wird in einer Übergangsregelung der Besitzstand garantiert.

6.2. Spezialisierte Langzeitpflege

Bei den spezialisierten stationären Angeboten für pflegebedürftige psychiatrisch erkrankte Personen sowie junge pflege- und betreuungsbedürftige Menschen entstehen – wie unter Ziff. 5 ausgeführt – aufgrund der zu tief angesetzten EL-Heimtaxe regelmässig ungedeckte Kosten. Diese ungedeckten Kosten widersprechen dem EL-Grundsatz «in der Regel entsteht bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim keine Sozialabhängigkeit». Die Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entsprechend anzupassen.

6.3. Kompetenz des Regierungsrats

Die Kompetenz des Regierungsrats zur Erhöhung der maximalen EL-Heimtaxe wird in § 2 Abs. 1 EG ELG definiert: Er kann die maximal anrechenbaren Kosten innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG festlegen. Damit ist die Höchstgrenze der anrechenbaren Kosten für einen Aufenthalt im Pflegeheim in Höhe von 218 Franken pro Tag (410 Prozent von Fr. 53.30 bzw. Fr. 19 450.00 pro Jahr [Stand 2020]) gesetzlich festgelegt. Sowohl die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer als auch die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege fallen in diesen Rahmen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EG ELG).

Bei der Änderung der Systematik beziehungsweise bei der Aufteilung der anrechenbaren Kosten für den Heimaufenthalt in eine «Aufenthaltstaxe» (Pension und Betreuung) und in den Eigenanteil an den Pflegekosten ist der Regierungsrat frei. Er hat sich lediglich am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung zu orientieren (§ 2 Abs. 2 Satz 1 EG ELG).

7. Zu den einzelnen Bestimmungen

7.1. § 1 Abs. 1: Änderung

Neu werden die anrechenbaren Kosten für den Aufenthalt in einem anerkannten Heim beziehungsweise in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital und für den Eigenanteil an der Pflege separat geregelt. Abs. 1 wird deshalb dahingehend geändert, dass er nur noch die anrechenbaren Kosten für den Aufenthalt umfasst.

Die Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital umfassen die Pensionstaxe und die Betreuungstaxe.³ Bei einem Aufenthalt in einem Behindertenheim umfassen die Kosten für den Aufenthalt die gemäss IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE) anrechenbaren Kosten. Diese bestehen zwar in der überwiegenden Mehrheit ebenfalls aus den Kosten für Pension und Betreuung, gemäss Richtlinien sind jedoch auch die Anrechnung von weiteren Kosten, wie z. B. Transportkosten zu berücksichtigen.⁴

Mit dieser Neuerung entfällt auch die Notwendigkeit, nach Pflegestufen differenzierte Ansätze aufzulisten; Bst. n b–e werden ersatzlos gestrichen.

³ Siehe dazu auch §§ 7 und 8 der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (Langzeitpflege-Verordnung, LpfV; BGS 826.113).

⁴ IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung (IVSE-Richtlinien LAKORE) vom 1. Dezember 2005 (abrufbar unter www.sodk.ch > IVSE > Sammlung Erlasse).

Als Ansatz für die anrechenbaren Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital im Rahmen der *allgemeinen Langzeitpflege* wird der Mittelwert des Betrages, der bisher für den Aufenthalt zur Verfügung stand, herangezogen (**Bst. a**). Damit wird 347 % des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG ausgerichtet (Fr. 185.00 [Stand 2020]). Der Ansatz für den Aufenthalt in einem Behindertenheim (**Bst. g**) wird in gleichem Masse erhöht. Bei diesem Prozentsatz für den Aufenthalt in einem Pflegeheim im Rahmen der allgemeinen Langzeitpflege wird der vom Gesetzgeber vorgegebene Rahmen von insgesamt 410 % (siehe vorne Ziff. 6.3) auch unter Einberechnung des maximalen Eigenanteils an der Pflege nicht überschritten.

Die Personengruppen, welche den erhöhten Ansatz der *spezialisierten Langzeitpflege* beanspruchen können, werden im Vergleich zur bisherigen Regelung einerseits präzisiert und andererseits ausgeweitet:

- Pflegebedürftige Personen im Pflegezentrum Baar in der «Abteilung für junge pflege- und betreuungsbedürftige Menschen (JPM)» mit mittelschweren bis schweren physischen Beeinträchtigungen, die auf eine spezifische medizinische Pflege und Betreuung angewiesen sind und eine zusätzliche Infrastruktur nutzen (**Bst. f**). Die bisherige Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass der erhöhte Ansatz nur insofern ausgerichtet wird, als die Infrastruktur, die auf Förderung der Selbständigkeit ausgerichtet ist, auch tatsächlich genutzt wird.
- Neu wird der Aufenthalt im Pflegezentrum Frauensteinmatt in der gerontopsychiatrischen Abteilung (**neu Bst. i**) zur spezialisierten Langzeitpflege gezählt. Dies betrifft pflegebedürftige Personen, die aufgrund ihrer ausgeprägten Krankheitssymptome in einer anderen Institution nicht (mehr) betreut werden können und ärztlich und pflegerisch eng begleitet werden müssen. Da für die Betreuung und Pflege dieser psychiatrisch erkrankten Personen unter Umständen ein anderes Setting als in der Spezialabteilung im Pflegezentrum Frauensteinmatt notwendig ist, soll auf Antrag der erhöhte Ansatz auch bei einem Aufenthalt in einer ausserkantonalen Institution angewendet werden können.

Der Ansatz für die anrechenbaren Kosten für den Aufenthalt in der spezialisierte Langzeitpflege, wird bei 389 % festgesetzt: Die Beiträge an die Heimkosten erhöhen sich damit von maximal Fr. 207.30 auf Fr. 218.00 (JPM) bzw. von maximal Fr. 193.45 auf Fr. 218.00 (Gerontopsychiatrie). Damit werden Pflegebedürftige, die spezialisierte Pflege benötigen, im Vergleich zu heute besser unterstützt. Auch der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen kann eingehalten werden, da in der höchsten Pflegestufe der maximal mögliche Beitrag in Höhe von 218 Franken pro Tag nicht überschritten wird (siehe vorne Ziff. 6.3).

Falls die Gemeinden in der spezialisierten Langzeitpflege den Eigenanteil an der Pflege von heute 11 Franken auf 23 Franken (maximal möglicher Eigenanteil gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG) erhöhten, würde der gesetzliche Rahmen von 410 % überschritten. Um den maximal möglichen Beitrag an die Heimkosten in der höchsten Pflegestufe ausrichten zu können, müsste der Ansatz für den Aufenthalt auf 366 % festgelegt werden.

Der unter der heutigen Gesetzgebung maximal mögliche Beitrag an die Heimkosten in der spezialisierten Langzeitpflege reicht nicht, um die anfallenden Kosten zu decken. Damit der Regierungsrat die angesichts der gestiegenen Kosten notwendige Erhöhung der maximalen EL-Heimtaxen bei der spezialisierten Langzeitpflege vornehmen kann, ist eine Änderung des EG ELG notwendig. Der Regierungsrat wird einen entsprechenden Bericht und Antrag an den Kantonsrat stellen.

Hinweis: **Bst. h** ist als Auffangbestimmung zu verstehen und wird beibehalten. Die Bestimmung regelt den Aufenthalt in Heimen, die zwar kantonal anerkannt sind, jedoch über keine kantonale Betriebsbewilligung als Pflegeheim oder Spital verfügen (z. B. Altersheim). Diese Heime

verfügen über eine weniger aufwändige Infrastruktur beziehungsweise Betriebsstruktur – es fällt zum Beispiel die professionelle Betreuung weg –, weshalb sich ein tieferer Ansatz für die Ergänzungsleistungen weiterhin rechtfertigt.

7.2. § 1: neuer Abs. 2

Im neuen Abs. 2 wird festgehalten, dass der Eigenanteil an den Pflegekosten gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG zusätzlich zu den Aufenthaltskosten angerechnet wird.⁵

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Staatsrechnung

Um Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage auf die Staatsrechnung machen zu können, müssen mangels besserer Daten verschiedene Annahmen getroffen werden:

- Die Anzahl der EL-Beziehenden im Pflegeheim wird an einem Stichtag erhoben – diese Zahl wird auf das ganze Jahr hochgerechnet.
- Die Verteilung der EL-Beziehenden auf die verschiedenen Pflegestufen wird basierend auf den Daten aus der SOMED-Statistik⁶ hochgerechnet.

8.1. Allgemeine Langzeitpflege

Die Zusammenfassung der Pensions- und Betreuungstaxe in eine Heimtaxe für den Aufenthalt in Höhe von 185 Franken und die separate Geltendmachung des effektiven Eigenanteils für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten gestaltet sich kostenneutral für die Ergänzungsleistungen.

8.2. Spezialisierte Langzeitpflege

Neu können pflegebedürftige Personen in der gerontopsychiatrischen Abteilung der Frauensteinmatt den erhöhten Ansatz für die Berechnung der maximalen EL-Heimtaxen beanspruchen und der maximal mögliche Tagessatz für die spezialisierte Langzeitpflege wird von 389 % auf 410 erhöht.

Diese Änderungen betreffen pro Jahr 5–6 Personen (basierend auf den Jahren 2017 und 2018), für welche den Ergänzungsleistungen aufgrund der vorliegenden Änderung der Verordnung über die maximalen EL-Heimtaxen Mehrkosten pro Tag zwischen Fr. 10.70 und Fr. 24.55 entstehen. Daraus resultieren Mehrausgaben für den Kanton in Höhe von rund 86 000 Franken pro Jahr (Hinweis: Aufgrund der kleinen Anzahl von Bewohnenden schwankt diese Zahl stark von Jahr zu Jahr).

Soweit die Gemeinden bei einem Aufenthalt in der spezialisierten Langzeitpflege bisher die Differenz der effektiven Kosten zu den maximalen EL-Heimtaxen übernommen haben, werden sie im gleichen Umfang zu Lasten des Kantons entlastet.

⁵ Die Kostenbeteiligung an den erbrachten Leistungen (Selbstbehalt gemäss Art. 64 Abs. 2 KVG) wird von der EL im Rahmen der Vergütung der Krankheitskosten übernommen (§ 8 ELKV).

⁶ Statistik der sozialmedizinischen Institutionen. Diese dient der Beschreibung der Infrastruktur und der Tätigkeit der Betriebe, die sich um Betagte kümmern.

A	Investitionsrechnung	2020	2021	2022	2023
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	21'600'000	22'300'000	22'650'000	23'000'000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	21'686'000	22'386'000	22'736'000	23'086'000
	effektiver Ertrag				

Anhang

Verordnungsentwurf über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen (Synopsis)

Beilage:

- Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Synopsis

Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 30. Juni 2020
	<p>Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 2 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 8. Mai 2008[BGS 841.7],</p> <p>beschliesst:</p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 841.712, Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen vom 15. März 2011 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1</p> <p>¹ Die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonalen Betriebsbewilligung oder Spital leben sowie für Personen in einem Behindertenwohnheim betragen:</p> <p>a) bei Personen ohne Pflegeeinstufung: 343 %</p> <p>b) bei Personen mit der Pflegestufe 1 bis 3: 349 %</p> <p>c) bei Personen mit der Pflegestufe 4 bis 6: 354 %</p> <p>d) bei Personen mit der Pflegestufe 7 bis 9: 363 %</p> <p>e) bei Personen mit der Pflegestufe 10 bis 12: 371 %</p>	<p>¹ Die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen für den Aufenthalt von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben sowie für Personen in einem Behindertenwohnheim betragen:</p> <p>a) bei Personen ohne Pflegeeinstufung: 343 Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital: 347 %</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 30. Juni 2020
<p>f) bei jungen Pflegebedürftigen im Pflegezentrum Baar: 389 %</p> <p>g) bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim: 343 %</p> <p>h) in den übrigen Fällen: 225 %</p> <p>des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG.</p>	<p>f) bei jungen Pflegebedürftigen im Pflegezentrum Baar, die eine spezifische Infrastruktur nutzen: 389 %</p> <p>g) bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim: 343347 %</p> <p>i) bei psychiatrisch erkrankten Personen in der Spezialabteilung im Pflegezentrum Frauensteinmatt oder in einer vergleichbaren Institution: 389 %</p> <p>² Hat die Person einen Eigenanteil an die Pflege zu leisten, erhöhen sich die maximal anrechenbaren Kosten gemäss Abs. 1 um den im Kanton Zug geltenden Ansatz der Patientenbeteiligung.</p>
	<p>§ 1a Besitzstand bei Personen in Heimen</p> <p>¹ Liegen bei unverändertem Heimaufenthalt die anrechenbaren Kosten für den Aufenthalt nach neuem Recht tiefer als nach bisherigem Recht, so werden die Ergänzungsleistungen weiter nach dem bisherigen Recht berechnet.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>
	<p>Zug, ...</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 30. Juni 2020
	Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Stephan Schleiss Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...

**Vernehmlassungsadressatinnen und Vernehmlassungsadressaten****Revision der Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen (BGS 841.712)****Einwohnergemeinden**

Stadtrat Zug
Gemeinderat Oberägeri
Gemeinderat Unterägeri
Gemeinderat Menzingen
Gemeinderat Baar
Gemeinderat Cham
Gemeinderat Hünenberg
Gemeinderat Steinhausen
Gemeinderat Risch
Gemeinderat Walchwil
Gemeinderat Neuheim

Stationäre Institutionen der Langzeitpflege

Altersheime Baar, Baar
Alterswohnheim Mütschi, Walchwil
Alterszentren Zug, Zug
Alterszentrum Dreilinden, Rotkreuz
Betagtenzentrum Breiten, Oberägeri
Chlösterli, Unterägeri
Diakonieverband Ländli, Pflegeabteilung, Oberägeri
Im Büel - Wohnen im Alter, Cham
Institut Menzingen, Menzingen
Kloster Heiligkreuz, Pflegeabteilung, Cham
Lindenpark Wohnen im Alter, Hünenberg
Luegeten, Menzingen
Pflegezentrum Baar, Baar
Pflegezentrum Ennetsee, Cham
Seniorenzentrum Mülimatt, Oberwil
Seniorenzentrum Weiherpark, Steinhausen

Trägerschaften der Institutionen

Althof-Stiftung, Walchwil
Bürgergemeinde, Oberägeri
Bürgerrat der Stadt, Zug
Diakonieverband Ländli, Oberägeri
Hilfsgesellschaft Luegeten, Menzingen
Institut Menzingen (Pflegeheim St. Franziskus/Altersheim Maria von Berg), Menzingen
Kloster Heiligkreuz, Cham
Pflegezentrum Ennetsee AG, Cham

Seite 2/2

Stiftung Altersheim Chlösterli, Unterägeri
Stiftung Alterssiedlung, Steinhausen
Stiftung Alterszentrum Risch Meierskappel, Rotkreuz
Stiftung Alterszentrum, Zug
Stiftung für das Alter, Hünenberg
Stiftung Pflegezentrum, Baar
Stiftung St. Anna, Unterägeri
Stiftung Wohnen im Alter Cham
Verein Frohes Alter Baar, Baar

Weitere Adressaten

Curaviva Zug, Geschäftsstelle, Bösch 67, 6331 Hünenberg

Kantonaler Seniorenverband Zug,
Hannes Baschung, Früebergstrasse 49, 6340 Baar

Pro Senectute Kanton Zug,
Martin Kolb, Ägeristrasse 52, 6300 Zug

Konferenz Langzeitpflege, Präsident
SOVOKO, Präsident